



Quellfassungen Pfadiheim und Bäretsmoos. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

- Gemeinde Bülach
- Betroffene Stadtrat Bülach, Marktgasse 28, 8180 Bülach
Wasserversorgung der Stadt Bülach, Badenerstrasse 87, 8180 Bülach
- Massgebende Unterlagen - Schutzzonenplan Quellwasserfassungen Pfadiheim und Bäretsmoos 1:1000 vom 22. April 2020
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Pfadiheim und Bäretsmoos vom 7. Juli 2020
- Festsetzungsbeschluss Stadtrat Bülach vom 19. August 2020
- Ergänzende Unterlagen - Hydrogeologischer Bericht (Nr. 121064) «Quellfassungen der Wasserversorgung Bülach» der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 1. März 2017
- Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 25. August 2020 reichte die Stadt Bülach die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Pfadiheim und Bäretsmoos (prov. Fass-ID I 00-9008) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2086/1980 wurden unter anderen die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Pfadiheim und Bäretsmoos genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglemente wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Stadt Bülach erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 121064) vom 1. März 2017 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 11. Januar 2017 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 19. August 2020 hob der Stadtrat Bülach die alten Festsetzungsbeschlüsse vom 2. März und 6. Juli 1977 bezüglich der Schutzzonen Pfadiheim und Bäretsmoos auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quellfassungen Pfadiheim und Bäretsmoos gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Stadtrat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Stadtrat Bülach.

Gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 bedürfen alle den Gemeingebrauch beschränkenden oder übersteigenden Wassernutzungen einer Konzession oder Bewilligung. Die Konzessionspflicht für die Entnahme von Grund- bzw. Quellwasser für die Trinkwasserversorgung wird in § 1 lit. a der Konzessionsverordnung zum WWG explizit erwähnt. Die Stadt Bülach, Umwelt und Infrastruktur, ist deshalb einzuladen, dem AWEL ein Konzessionsgesuch für die Quellfassungen Pfadiheim und Bäretsmoos einzureichen.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2086/1980 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Pfadiheim und Bäretsmoos wird bezüglich dieser Fassung aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Rischberg, Untere und Obere Wagenbrechi, Hinterros, Bachtobel, Bianchi, Hofmann, Juchzenbrünneli und Krebsbach bleibt in Kraft. Die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Herrenwis wurden bereits mit Verfügung des AWEL Nr. 1017/2016 im Rahmen der Schutzzonenerneuerung aufgehoben.

2. Die mit Beschluss des Stadtrates Bülach vom 19. August 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Pfadiheim und Bäretsmoos und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

3. Der Stadtrat Bülach wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Pfadiheim und Bäretsmoos zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Pfadiheim und Bäretsmoos

Bülach. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 10. September 2020 die mit Beschluss des Stadtrates Bülach vom 19. August 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Pfadiheim und Bäretsmoos und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Stadtkanzlei, Marktgasse 28, 8180 Bülach, eingesehen werden.»

4. Der Stadtrat Bülach wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Stadtkanzlei zur Einsicht aufzulegen.

5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.

6. Der Stadtrat Bülach wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

7. Der Stadtrat Bülach wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.

8. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.
10. Die Stadt Bülach, Umwelt und Infrastruktur, wird eingeladen, dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich bis spätestens Ende Februar 2021 je ein Konzessionsgesuch für die Quelfassungen Pfadiheim und Bäretsmoos einzureichen.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Stadt Bülach, Umwelt und Infrastruktur, Marktgasse 27, 8180 Bülach

Staatsgebühr:	Fr.	1322.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. **1442.00**

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Stadtrat Bülach, Marktgasse 28, 8180 Bülach (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Bülach, Marktgasse 1, 8180 Bülach), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Bülach
 - Formular (Muster) für ein Konzessionsgesuch
- Wasserversorgung der Stadt Bülach, Badenerstrasse 87, 8180 Bülach, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Stadt Bülach, Umwelt und Infrastruktur, Marktgasse 27, 8180 Bülach, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (im Doppel)
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **11. Sep. 2020**

Inkrafttreten

Datum: **12. Nov. 2020**



Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 02.10.2020
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000031

Publizierende Stelle
Stadt Bülach - Umwelt und Infrastruktur, Marktgasse 27, 8180 Bülach

Quellwasserfassungen Pfadiheim und Bäretsmoos, Neufestsetzung der Schutzzonen; Bekanntmachung und öffentliche Auflage

Betrifft: 8180 Bülach

Der Stadtrat Bülach setzte mit Beschluss Nr. 315 vom 19. August 2020 die Schutzzonen bei den Quellwasserfassungen Pfadiheim und Bäretsmoos neu fest. Massgebend sind der Schutzzonenplan 1:1'000 der Gossweiler Ingenieure AG, Bülach, datiert 1. März 2017, und das Schutzzonenreglement, datiert 9. Februar 2018. Mit AWEL-Verfügung Nr. GWV 2020-0215 vom 10. September 2020 genehmigte die Baudirektion Kanton Zürich die revidierten Schutzzonen und das Reglement.

Rechtliche Hinweise:

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen, d. h. vom 2. Oktober bis 2. November 2020, im Stadtbüro, Hans-Haller-Gasse 9, 8180 Bülach, während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsichtnahme auf. Zudem sind die Unterlagen auf der Homepage unter www.buelach.ch/publikationen abrufbar.

Gegen den Festsetzungsbeschluss und die Genehmigungsverfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung resp. Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss bzw. die angefochtene Verfügung sind beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 02.11.2020

Kontaktstelle:

Stadt Bülach - Umwelt und Infrastruktur
Marktgasse 27
8180 Bülach

Rechtskraftbescheinigung

**Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.**

Zürich,

12. Nov. 2020

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: